

4. Globale Perspektiven

(Staats-) Grenzen der Menschlichkeit versus universale Überforderung? Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ im Migrationskontext einer segmentierten Welt

Prof. Dr. Ralf Roßkopf

Die Soziale Arbeit nennt sich eine „Menschenrechtsprofession“ (str.) [1]–[6]. Für ihr Selbstverständnis sind Menschenrechte so zentral wie die Berufsdefinition global [7]. Theorie untermauert, was Praxiserleben oft untergräbt. Unwucht im Tripel-Mandat [8] [9] wirft das Berufsethos aus der Bahn. Zu entgleisen droht alles, wo Rufe nach quantitativen Obergrenzen [10] sich vereinigen mit Grenzziehungen qualitativ-dogmatischer Natur; wo der Universalität menschenrechtlichen Sollens Grenzen aufgezeigt werden angesichts eines entlang Staaten segmentierten Seins. Herausforderung und Erschütterung sind in kaum einem anderen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit größer als im Migrationskontext [11] [12]. Grund genug für eine kontextbezogene Vergewisserung ihres Menschenrechtsverständnisses zur Bekräftigung Bundesinnenministerin Nancy Faesers Positionierung: „Da kann es keine Höchstgrenzen für Menschlichkeit geben“ [13].

1. Staatsgrenzen der Menschlichkeit?

1.1 Universalismus

Menschenrechte sind ihrer Natur nach universal. Die Vereinten Nationen gründen auf dem Glauben ihrer Mitgliedsstaaten „an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“ (UN-Charta von 1945, Präambel). In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR) bekannte die UN-Generalversammlung: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ (Art. 1 AEMR). Jeder habe Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach nationaler Herkunft (Art. 2 Abs. 1 AEMR). Gleichlautend erkennen die Internationalen Pakte von 1966 über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt – IPbPR) und über wirtschaftli-

che, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt – IPwskR) die „allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte“ sowie deren Herleitung „aus der dem Menschen innewohnenden Würde“ an. Darum verpflichten sich die jeweiligen Vertragsstaaten des Zivilpakts in Art. 2 Abs. 1 IPbPR bzw. des Sozialpakts in Art. 2 Abs. 2 IPwskR, die dortigen Menschenrechte „ohne Unterschied wie insbesondere [...] der nationalen [...] Herkunft zu gewährleisten“. Darum verbietet Art. 26 IPbPR allgemein „jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen [...] der nationalen [...] Herkunft“.

Der UN-Menschenrechtsausschuss rechtfertigt aber Ausnahmen hiervon:

„Exceptionally, some of the rights recognized in the Covenant are expressly applicable only to citizens (art. 25), while article 13 applies only to aliens. However, the Committee's experience in examining reports shows that in a number of countries other rights that aliens should enjoy under the Covenant are denied to them or are subject to limitations that cannot always be justified under the Covenant.“ [14].

Auch steht die Binnenfreizügigkeit (Art. 12 Abs. 1 IPbPR) ebenso wie der prozessuale Ausweisungsschutz (Art. 13 IPbPR) unter dem Vorbehalt eines rechtmäßigen Aufenthalts [15]. Und der Sozialpakt scheint gar die eigenen Verbürgungen zumindest partiell wieder entlang von Staatsangehörigkeitsgrenzen relativieren zu wollen (Art. 2 Abs. 3 IPwskR) [16]:

„Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.“

Einzug erhalten Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit weitergehend aufgrund der expliziten oder immanenten Schranken bei Verfolgung entsprechend legitimer Ziele und bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit [17] [18].

1.2 Segmentierung

Fokus dieser Abhandlung sollen aber Beschränkungen sein, die Folge der Segmentierung der Welt in Nationalstaaten sind. Universalen Verheißungen für Menschen als Rechtsinhaber steht eine territorial zergliederte Staatenwelt als Rechtsverpflichtete gegenüber. Dies nachvollziehend begrenzt die Menschenrechtsdogmatik die Garantstellung auf das Staatsgebiet und die Jurisdiktionsgewalt. Beispielgebend beschränken die zitierten Art. 2 Abs. 1 IPbPR bzw. Art. 2 Abs. 2 IPwskR die Gewährleistungsverpflichtungen des Vertragsstaats auf alle „in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ [19]. Die Bedeutung dessen steigert sich in dem Maß, als es grundsätzlich Angelegenheit des Staates ist über die Aufnahme in das Staatsgebiet zu entscheiden [20] [21]. Der menschenrechtsvertraglichen Ausreisefreiheit (Art. 12 Abs. 1 IPbPR) korrespondiert grundsätzlich keine Einreisefreiheit in andere Länder als das eigene (Art. 12 Abs. 4 IPbPR) [22]. Selbst das Asylrecht ist räumlich determiniert und verlangt das Erreichen des „heiligen“, „geschützten“ Orts (asylus topos), heutzutage des Zufluchtslandes [23]–[25].

Dies alles wäre unproblematisch, wenn die Verantwortung überall ausreichend wahrgenommen würde bzw. werden könnte, was nicht zutrifft. Selbst das wäre zu verkraften, wenn subsidiär andere Staaten hinreichend Schutz bieten würden. Insofern führen Maßnahmen der Grenzüberwachung und die Exterritorialisierung des Migrationsmanagements aber zu Ausschlüssen nicht nur menschenrechtlicher Verpflichtung potentieller Zielländer, sondern vielfach der Menschenrechte an sich. „So ist der Schlussfolgerung zuzustimmen, das wesentliche Menschenrechtsproblem des internationalen Schutzes sei inzwischen nicht der Schutzstandard, sondern der Zugang zum Schutz“ [Fußnoten weggelassen] [26].

1.3 Hoheitsgewalt

Immer größere Bedeutung kommt daher dem zweiten Anwendbarkeitskriterium des Art. 2 Abs. 1 IPbPR bzw. Art. 2 Abs. 2 IPwskR zu, nämlich ob es sich bei den Betroffenen aus Sicht des Vertragsstaats um einen „seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden“ Personenkreis handelt. Diese Herrschaftsgewalt – oder besser ausgedrückt: Hoheitsgewalt – ist als Kriterium zur Bestimmung des Verpflichtungsbereichs menschenrechtlicher Verträge teilweise mit demjenigen der Territorialität verwoben (Art. 2 Abs. 1 UN-Antifolterkonvention [27]), teilweise alternativ benannt (Art. 2 Abs. 1 IPbPR, Art. 2 Abs. 2 IPwskR; str. [28]) oder ausschließlicher Anknüpfungspunkt (Art. 1 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) [29]. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) fordert für den Flüchtlingsbegriff des

Art. 1 A Ziff. 2 GFK lediglich, dass sich die betroffene Person außerhalb ihres Herkunftslands befindet, nicht aber notwendigerweise auf dem Gebiet des Vertragsstaats. Bei ihr lassen sich Hinweise zur extraterritorialen Anwendbarkeit den einzelnen Rechtsgewährleistungen selbst entnehmen [30], die entweder territoriale Anknüpfungspunkte aufweisen (physische Anwesenheit, Aufenthalt, gewöhnlicher Aufenthalt, rechtmäßige Anwesenheit oder rechtmäßiger Aufenthalt) oder nur an Hoheitsgewalt anknüpfen [31].

Der schillernde Begriff der Hoheitsgewalt ist im Völkerrecht nicht einheitlich geklärt, wird unterschiedlich verwendet und umfasst verschiedene Aspekte [32] [33]. Die relevante Rechtsprechung und Staatenpraxis ist uneinheitlich und lässt Konsistenz missen [34]. Die extraterritoriale Zuständigkeit wurde durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof lange als Ausnahme angesehen, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Sie wird anerkannt, wenn der beklagte Staat effektive Kontrolle über das betreffende Gebiet und seine Bewohner erlangt hat und alle oder einige der öffentlichen Befugnisse ausübt, die normalerweise von dieser Regierung auszuüben sind (EGMR, U. v. 04.07.2001, *Ilaşcu & Others*, Nr. 48787/90). Gleiches gilt für Tätigkeiten von diplomatischen oder konsularischen Vertreter:innen im Ausland und an Bord von Schiffen und Booten, die in diesem Staat registriert sind oder unter seiner Flagge fahren (EGMR, U. v. 19.12.2001, *Bankovic*, Nr. 52207/99, Ziff. 71, 73). Für Fälle, in denen keine effektive Kontrolle über ein Gebiet, wohl aber über eine Person oder Personengruppe besteht, wird als ausreichend angesehen, wenn der Staat Kontrolle und Macht ausübt (EGMR, U. v. 07.07.2011, *Al-Skeini and Others*, Nr. 55721/07). Handlungen diplomatischer und konsularischer Vertreter:innen sowie von Staatsbediensteten, die auf Einladung, mit Zustimmung oder Duldung des betroffenen Staates im Ausland exekutive oder judikative Aufgaben wahrnehmen, wurden als zuständigkeitsbegründend angesehen, wenn die Handlungen dem Vertragsstaat zuzurechnen waren. Dies wurde auch anerkannt, wenn Personen durch bloße Gewaltanwendung unter die Kontrolle von Staatsbediensteten gebracht wurden (EGMR, U. v. 14.12.2000, *Öcalan*, Nr. 46221/99), in Gefängnissen (EGMR, U. v. 02.03.2010, *Al-Saadoon & Mufdhi*, Nr. 61498/08, Ziff. 140) oder auf Schiffen (EGMR, U. v. 23.02.2012, *Hirsi Jamaa & Others*, Nr. 27765/09, Ziff. 70–82) [35].

Der UN-Menschenrechtsausschuss ist insoweit etwas klarer, wenn er in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 31 ausführt:

„States Parties are required by article 2, paragraph 1, to respect and to ensure the Covenant rights to all persons who may be within their territory and to all persons subject to their jurisdiction. This means that a State party must respect and ensure the rights laid down in the Covenant to anyone within the power or effective control of that State Party, even if not situated within the territory of the State Party. [...] This principle also applies to those within the power or effective control of the forces of a State Party acting outside its territory, regardless of the circumstances in which such power or effective control was obtained, such as forces constitu-

ting a national contingent of a State Party assigned to an international peace-keeping or peace-enforcement operation." [36].

Die Unterscheidung zwischen „Macht“ und „effektiver Kontrolle“ wird nicht ausdekliniert. Bei letzterer dürfte es sich wohl um einen Unterfall der ersteren handeln, sodass es entscheidend auf den weiteren Begriff der Macht ankommt. Dies dürfte helfen, auch weniger klare Fälle einzuordnen.

In einigen Fällen extritorialer Maßnahmen zur Eindämmung der Migration könnte ohne Weiteres eine effektive Kontrolle bejaht werden [37]. Speziell für Ausweisungsfälle haben sich recht einheitliche Standards zum geschriebenen oder immanenten Refoulement-Verbot entwickelt. Dem Vertragsstaat ist es verwehrt Personen in ein Land aus- oder zurückzuweisen, in welchem diesen Verfolgung oder gravierende Menschenrechtsverletzungen drohen [38] [39]. Nicht der spätere Akt im Ausland sondern das Handeln im Inland ist Anknüpfungspunkt für die Verletzung und Verantwortlichkeit.

In Parallelität hierzu sollte für Menschenrechtsverträge, welche auf Hoheitsgewalt abstellen, der Schluss gezogen werden, dass extritoriale Maßnahmen der Migrationskontrolle jedenfalls dann menschenrechtlichen Bindungen unterliegen, wenn der Vertragsstaat entweder über Wirkungsort und -geschehen effektive Kontrolle ausübt, oder aber die Gefahr einer durch sein Handeln kausal ermöglichten oder beförderten Menschenrechtsverletzung seitens externer Akteure erkennbar war.

Wollte man hiergegen einwenden, es handele sich nicht um eine effektive Kontrolle über die betroffene Person sondern lediglich um eine mittelbare hinsichtlich des Geschehens, ist fraglich, ob eine **de-facto**-Kontrolle zu fordern ist, oder eine **de-iure**-Kontrolle ausreicht und wie diese ausgestaltet sein müsste. So betont der EGMR, U. v. 23.02.2012, Hirsi Jamaa & Others, Nr. 27765/09, Ziff. 81, ohne sich im konkreten Fall für das eine oder andere entscheiden zu müssen:

„The Court observes that in the instant case the events took place entirely on board ships of the Italian armed forces, the crews of which were composed exclusively of Italian military personnel. In the Court's opinion, in the period between boarding the ships of the Italian armed forces and being handed over to the Libyan authorities, the applicants were under the continuous and exclusive **de jure** and **de facto** control of the Italian authorities.“

Während sich die **de-iure** Kontrolle eines Flaggenstaates unmittelbar aus dem Seerecht ergibt (Art. 93 UN-Seerechtsübereinkommen) fehlt es an einer solch klaren Regelung für Maßnahmen des Migrationsmanagements. Aus dem Wesen des Rechts und dem Grundsatz von Treu und Glaube bei der Vertragsauslegung kann solches aber abgeleitet werden. Eine weite Auslegung und klare Alternativität zwischen **de facto** und **de iure** Kontrolle vertritt denn auch der UN-Ausschuss gegen Folter in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 [40] [41].

1.4 Auslegung

Die Kategorien **de iure** und **de facto** Hoheitsmacht können auseinanderfallen ohne die Hoheitsmacht als solche in Frage zu stellen. **De facto** Hoheitsgewalt ist für die Staatswerdung im Inland und die Begründung von Herrschaftsmacht über Gebiete und Personen im Ausland grundsätzlich unabhängig von Legalität oder Legitimität [42]–[44]. Hat sie sich prognostisch **ex ante** nach dem Grundsatz der Effektivität **de facto** durchgesetzt, wird sie im Inland **de iure** bis auf Weiteres unterstellt, ohne dass sie **de facto** für jeden Einzelfall aktualisiert sein müsste; schlimmstenfalls kann sie wie im **failed** oder **failing state** vorübergehend faktisch untergegangen sein, ohne zur rechtlichen Diskontinuität zu führen [45]. Hoheitsgewalt auf völkerrechtlicher Ebene wird als „die Rechtsmacht definiert, andere zu bestimmen und ihre Freiheit einzuschränken, also ihre rechtliche und tatsächliche Situation einseitig zu gestalten“ [46]; oder, präziser ausgedrückt, ihre rechtliche oder tatsächliche Situation einseitig zu gestalten.

In der Literatur wird extritoriale Hoheitsgewalt als etabliert angesehen, wo ein Staat ein hohes Maß an **de facto** territorialer Kontrolle ausübt, wo er Kontrolle über Personen hat, wo es Hoheitsmacht des Flaggenstaats oder Konsularische Hoheit gibt, oder wo eine persönliche Verbindung oder ein Ursachen-Wirkung-Zusammenhang zwischen dem Staat und der betroffenen Person besteht [47]. Jedwede Ausübung extritorialer „Macht“ („**authority**“; „**power**“) und ggf. auch ihre Nichtausübung können die erforderliche hoheitliche Verbindung herstellen [48]. Im Hinblick auf Unternehmensverantwortung soll genügen, wenn die Verletzten Opfer eines Unternehmens sind, das unter effektiver Kontrolle seines Heimatstaats steht, wofür staatliche Unterstützung ausreichend wäre [49]. Die Parallele zur Finanzierung extritorialer Migrationsüberwachung auswärtiger Staaten oder Organisationen liegt auf der Hand.

Ein solches Auslegungsergebnis ist nicht nur möglich, sondern auch nach Treu und Glauben geboten (Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge – WÜV). Den Anwendungsbereich der Menschenrechte für alle Betroffene staatlichen Handelns zu öffnen entspricht nicht nur dem Ziel und Zweck der Menschenrechtsverträge und damit der gebotenen teleologischen Auslegung; sie ist auch im Hinblick auf das Postulat der Parallelität von Handlung und Beschränkung mit Blick auf den Staat zu fordern [50]. Eine Auslegung, die danach trachtet, Vertragsverpflichtungen zu vermeiden, verbietet sich (vgl. Art. 26 WÜV) [51] [52]. Mittels externer Migrationspolitiken Migranten in menschenrechtswidriger Weise zu hindern in den eigenen staatlichen Verpflichtungsbereich zu gelangen, stellt einen Verstoß gegen den Geist der eingegangenen Verpflichtung dar [53].

Darüber hinaus verweist der Grundsatz der Nichtzurückweisung in der Genfer Flüchtlingskonvention nicht einmal auf das Kriterium der Hoheitsgewalt in einem strengen territorialen oder persönlichen Sinne. Stattdessen wird durch das Verbot der Rückführung „auf

irgendeine Weise" deutlich, dass der Schutz im weitesten Sinne die absolute Maxime des Flüchtlingsschutzes ist. Daher kann jede Handlung, die absichtlich oder unabsichtlich, direkt oder indirekt zur Rückkehr eines Flüchtlings führt, als Verstoß gegen Art. 33 Abs. 1 GFK angesehen werden. Eine „effektive“ Hoheitsgewalt wird hierfür für ausreichend erachtet [54]–[56].

Anstelle aber dem Begriff der Hoheitsgewalt ständig neue Attribute beizulegen sollte der Begriff als Rechtsbegriff verstanden werden, der **de facto** und **de jure** Wirkung beschreibt. Dieses normative Konzept brächte ein beobachtbares, immer ausgedehnteres exterritoriales Staatshandeln [57] mit den damit einhergehenden Rechtsverpflichtungen in Einklang. Jurisdiktion wäre dann auch anzunehmen, wenn jemand anderes für den Staat handelt [58]. Hierfür kann auf die Draft Articles on State Responsibility (ASR) der International Law Commission (ILC) [59] zurückgegriffen werden [60] [61].

2. Folgerungen für eine menschenrechtliche Migrationspolitik und ein Recht auf Asyl

Die menschenrechtliche Verpflichtung von Vertragsstaaten auch im Bereich des Migrationsmanagements fordert deren menschenrechtskonforme Ausgestaltung. Maßnahmen, über die der Vertragsstaat keine effektive Kontrolle ausübt, welche aber unmittelbar oder mittelbar Menschenrechtsverletzungen intendieren, sind zu unterlassen. Bergen sie die Gefahr von Menschen-

rechtsverletzungen durch andere, müssen sie unterbleiben, wenn ihnen nicht effektiv durch Gegenmaßnahmen vorgebeugt werden kann [62]. Hierzu zählt die Eröffnung humanitärer Aufnahmeverfahren inklusive der Erteilung humanitärer Visa im Ausland. Ein Recht auf Aufnahme und damit ein Asylrecht ist begründet, wenn (1.) die Flüchtlingsdefinition zutrifft, (2.) kein anderer Staat bereit ist, die Person aufzunehmen und den Non-Refoulement-Grundsatz anzuwenden, (3.) der Schutzsuchende an der Grenze oder außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaates um Asyl nachsucht, (4.) der Vertragsstaat **de facto** oder **de iure** über die Person Hoheitsgewalt ausübt, und (5.) die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens möglich ist.

Fazit und Ausblick

Der Genuss menschenrechtlicher Verbürgungen hängt von vielen Faktoren ab. Neben Existenz und Nachweis, zutreffender Auslegung und Anwendung zählen hierzu Kenntnis und Expertise, Bewusstsein und dessen Bildung sowie rechtliche Durchsetzung und gesellschaftliche wie politische Gestaltung [63]. Im Handlungsfeld Migration ist der Menschenrechtsprofessionsanspruch der Sozialen Arbeit auf Mikro-, Meso- und Makroebene herausgefordert wie kaum sonst [64], namentlich um Fragen der globalen Freizügigkeit oder eines menschenrechtlich begründeten Asylrechts [65] zu beantworten [66]. Zur Bewältigung bedarf es neben einer professionellen Identität ebensolcher Kompetenzen – und deren Vermittlung in Studium und beruflicher Fortbildung [67]–[69].

Über den Autor



Ralf Roßkopf

Prof. Dr., ist Professor für Recht und den Vertiefungsbereich Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft an der THWS.

Er lehrt Grundlagen des Rechts, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Migrationsrecht und Menschenrechte. Seinen Forschungs- und Transferschwerpunkt bildet das Migrationsrecht.

Literatur:

- [1] Aschenbrenner-Wellmann, B.; Geldner, L. (2022): Migration und Integration in der Sozialen Arbeit, Baden-Baden.
- [2] Prasad, N. (2018): Soziale Arbeit. Eine umstrittene Menschenrechtsprofession, in: Spatscheck, C.; Steckelberg, C. (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit, Opladen u. a., S. 37–54.
- [3] Rätz, R.; Scherr, A. (2019): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Sozial Extra 43, S. 213–216.
- [4] Schmelz, A. (2021): Social Work as a Human Rights Profession in the Context of Refuge and Migration, in: Roßkopf, R.; Heilmann, K. (Hrsg.): International Social Work and Forced Migration, Opladen u. a., S. 204–215.
- [5] Staub-Bernasconi, S. (2007): Soziale Arbeit, in: Lob-Hüdepohl, A.; Lesch, W. (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit, Paderborn, S. 20–54.
- [6] Straub, U. (2018): Definitionen Sozialer Arbeit, in: Wagner, L.; Lutz, R.; Rehklaus, C.; Ross, F. (Hrsg.): Handbuch Internationale Soziale Arbeit, Weinheim, S. 22–34.
- [7] IASSW; IFSW (2023): Globale Definition von Sozialarbeit. <https://www.iassw-aiets.org/de/global-definition-of-social-work-review-of-the-global-definition/>.
- [8] Aschenbrenner-Wellmann, B.; Geldner, L. (2022), a.a.O.
- [9] Prasad, N. (2018): Statt einer Einführung: Menschenrechtsbasierte, professionelle und rassismuskritische Soziale Arbeit mit Geflüchteten, in: Prasad, N. (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten, Opladen, S. 9–29.
- [10] Wallet, N. (2023): Migration (Stuttgarter Zeitung v. 19.1.2023). <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.migration-union-beginnt-neue-debatte-um-asyl-obergrenze.100fcc30-8368-459e-bd7b-191433ccc405.html>.
- [11] Prasad, N. (Hrsg.) (2018): Soziale Arbeit mit Geflüchteten, Opladen.
- [12] Schmitt, C.; Aden, S. (2020): Soziale Arbeit in Geflüchtetenunterkünften, in: Sozial Extra, 44, S. 343–348.
- [13] FAZ.net. (2023): Schwierige Lage der Kommunen. Faeser lehnt Begrenzung des Zuzugs von Geflüchteten ab. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nancy-faeser-lehnt-begrenzung-des-zuzugs-von-gefluechteten-ab-18803960.html>.
- [14] UN Human Rights Committee (1986): CCPR General Comment No. 15. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT%2FCCPR%2FGEC%2F6625&Lang=en.
- [15] Chetail, V. (2019): International Migration Law, Oxford.
- [16] Ebd.
- [17] Moeckli, D. (2022): Equality and Non-discrimination, in: Moeckli, D.; Shah, Sangeeta; Sivakumaran, Sandesh (Hrsg.): International Human Rights, 4. Aufl., Oxford, S. 151–168.
- [18] De Schutter, O. (2014): International Human Rights Law, 2. Aufl., Cambridge.
- [19] da Costa, K. (2012): The Extraterritorial Application of Selected Human Rights Treaties, Leiden.
- [20] UN Human Rights Committee (1986), a.a.O.
- [21] Joseph, S.; Castan, M. (2013): The International Covenant on Civil and Political Rights, 3rd ed., Oxford.
- [22] Roßkopf, R. (2020): Humanitäres Migrationsrecht, in: Wollenschläger, F.; Wollenschläger, S. (Hrsg.): Handbuch des Ausländerrechts der Bundesrepublik Deutschland, Loseblatt, Köln, S. 1–404.
- [23] Roßkopf, R. (1996): Kirchenasyl, AWR Bulletin 34, S. 93–109.
- [24] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.
- [25] Roßkopf, R. (2021): Humanitarian Migration Law, in: Roßkopf, R.; Heilmann, K. (Hrsg.): International Social Work and Forced Migration, Opladen u. a., S. 216–232.
- [26] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.
- [27] Zach, G. (2019): Article 2. Obligation to Prevent Torture, in: Nowak, M.; Birk, M.; Giuliana, M. (Hrsg.): The United Nations Convention against Torture and its Optional Protocol, 2. Aufl., Oxford, S. 72–97.
- [28] Lorenz, D. (2005): Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte, Berlin.
- [29] Goodwin-Gill, G.; McAdam, J. (2021): The Refugee in International Law, Oxford.
- [30] Lorenz, D. (2005), a.a.O.
- [31] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.
- [32] da Costa, K. (2012), a.a.O.

- [33] Lorenz, D. (2005), a.a.O.
- [34] Li, K. (2022): Reconceiving Extraterritorial Jurisdiction, Baden-Baden.
- [35] Roßkopf, R. (2021), a.a.O.
- [36] Human Rights Committee (2004): General Comment No. 31, CCPR/C/21/Rev.1/Add. 13, 26.05.2004. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2FC%2F21%2FRev.1%2FAdd.13&Lang=en.
- [37] Roßkopf, R. (2021), a.a.O.
- [38] Roßkopf, R. (2020), a.a.O;
- [39] Roßkopf, R. (2021), a.a.O.
- [40] Committee against Torture (2008): General Comment No. 2. Implementation of Article 2 by State Parties, 24.01.2008, CAT/C/GC/2. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G08/402/62/PDF/G0840262.pdf?OpenElement>.
- [41] Zach, G. (2019), a.a.O.
- [42] Lorenz, D. (2005), a.a.O.
- [43] da Costa, K. (2012), a.a.O.
- [44] Zach, G. (2019), a.a.O.
- [45] Epping, V. (2018): Der Staat als „Normalperson“ des Völkerrechts, in: Ipsen, K. (Hrsg.): Völkerrecht, 7. Aufl., München, S. 76–232.
- [46] Kälin, W.; Caroni, M.; Heim, L. (2011): Article 33, para. 1, in: Zimmermann, A. (Hrsg.): The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol, Oxford.
- [47] Klug, A.; Howe, T. (2010): The Concept of State Jurisdiction and the Applicability of the Term Non-refoulement Principle to Extraterritorial Interception Measures, in: Ryan, B.; Mitsilegas, V. (Hrsg.): Extraterritorial Immigration Control, S. 65–99; zitiert nach Goodwin-Gill, G.; McAdam, Jane (2021): The Refugee in International Law, Oxford.
- [48] de Heijer, M. (2013): Reflections on Refoulement and Collective Expulsion in the Hirsi Case, in: International Journal of Refugee Law, 25, S. 265–290.
- [49] da Costa, K. (2012), a.a.O.
- [50] Lorenz, D. (2005), a.a.O.
- [51] Lo, C. (2017): Treaty Interpretation under the Vienna Convention on the Law of Treaties, Singapur.
- [52] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.
- [53] Goodwin-Gill, G.; McAdam, J. (2021), a.a.O.
- [54] UNHCR (2007): Advisory Opinion on the Extraterritorial Application of Non-refoulement Obligations under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol. <https://www.refworld.org/docid/45f17a1a4.html>.
- [55] Frei, N.; Hinterberger, K.F.; Hruschka, C. (2022): Art. 33, in: Hruschka, C. (Hrsg.): GFK. Genfer Flüchtlingskonvention, Baden-Baden.
- [56] Hathaway, J. C. (2021): The Rights of Refugees under International Law, 2. Aufl., Cambridge.
- [57] Li, K. (2022), a.a.O.
- [58] Kälin, W.; Caroni, M.; Heim, L. (2011), a.a.O.
- [59] International Law Commission (2001): Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts with Commentaries, Yearbook of the International Law Commission 2001, vol. II, Part Two. https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_6_2001.pdf.
- [60] Roßkopf, R. (2020), a.a.O.
- [61] Frei, N.; Hinterberger, K.F.; Hruschka, C. (2022), a.a.O.
- [62] Rätz, R.; Scherr, A. (2019), a.a.O.
- [63] Ross, F.; Knecht, M. (2018): Universeller Menschenrechtsschutz und regionale Menschenrechtsinstrumenten, in: Wagner, L.; Lutz, R.; Rehklau, C.; Ross, F. (Hrsg.): Handbuch Internationale Soziale Arbeit, Weinheim, S. 332–348.
- [64] Prasad, N. (Hrsg.) (2018), a.a.O.

- [65] Tiedemann, P. (2019): Flüchtlingsrecht, 2. Aufl., Berlin.
- [66] Ife, J. (2018): Social Work and Human Rights, in: Spatscheck, C.; Steckelberg, C. (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit, Opladen u. a., S. 21–35.
- [67] Dankova, P. (2021): International Social Workers with Refugees, in: Roßkopf, R.; Heilmann, K. (Hrsg.): International Social Work and Forced Migration, Opladen u. a., S. 247–256.
- [68] Prasad, N. (2021): Menschenrechte und Soziale Arbeit, in: Amthor, R.; Goldberg, B.; Hansbauer, P.; Landes, B.; Wintergerst, T. (Hrsg.): Wörterbuch der Sozialen Arbeit, 9. Aufl., Weinheim, S. 561–565.
- [69] Schmelz, A. (2021), a.a.O.